Beschlussvorlage 2019/0662

		Markt Markt
Sachgebiet	Sachbearbeiter	a chwanstetten
Bauamt	Mario Knorr	200
		A 2/42/1 2/5V

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	18.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Antrag auf Befreiung Ann-Kathrin Hanna und Oliver Matejka von den Festsetzungen der Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Schwanstetten auf der Fl.Nr. 322/205, Gemarkung Schwand, Alte Straße 41 d

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfahrtstors vor ihrer Grundstückszufahrt auf der Fl.Nr. 322/205, Gemarkung Schwand, Alte Straße 41 d.

Hierbei ist ein Antrag auf Befreiung notwendig, da die Festsetzungen der Garagen- und Stellplatzsatzung nicht eingehalten werden.

Die Begründung der Antragsteller finden Sie im Anhang dieses Tagesordnungspunktes.

Beurteilung der Verwaltung:

Im gesamten Gemeindegebiet gilt die Satzung über Herstellung von Garagen und Stellplätzen des Marktes Schwanstetten (GaStS). Diese regelt in § 4 Abs. 5 GaStS, dass vor den die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Anlagen, wie Tore, Ketten, Schranken und dergleichen ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen ist. Der Stauraum beträgt nach § 4 Abs. 6 GaStS mindestens 5 Meter.

Das geplante Einfahrtstor soll direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Somit ist statt den in der Satzung festgesetzten Stauraum von mindestens 5 Meter kein Stauraum mehr gegeben.

Eine Verkürzung des Stauraumes kann durch eine Befreiung ermöglicht werden. Nach § 7 GaStS können Befreiungen von den Regelungen der Satzung erteilt werden, sofern die Satzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde oder das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert.

Von Seiten der Verwaltung kann man sich eine Befreiung vorstellen, da es sich hier um eine Straße mit Zone 30 handelt. Wie die Antragsteller bereits ausgeführt haben, befinden sich in dieser Straße mehrere Einfahrtstore vor den Grundstückszufahrten. Bisher wurden für Garagen mit verkürztem Stauraum Befreiungen erteilt, wenn ein funkferngesteuertes Garagentor eingebaut wurde. Die Antragsteller beabsichtigen die Einzäunung mit einem funkferngesteuerten Einfahrtstor zu versehen, damit der erforderliche Stauraum vor der Garage mit der Öffnung des Tores hergestellt wird. Da laut Herstellerangabe die Öffnungszeit zwischen 20 und 25 Sekunden beträgt, wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen bezüglich der Nichteinhaltung des Stauraumes vor der Garage. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bleibt jedoch dem Einbau eines funkferngesteuerten Einfahrtstors vorbehalten.

Anlagen:

Befreiungsantrag Hanna u. Matejka Vorhaben Hanna und Matejka